

SATZUNG DES

FUSSBALLCLUB
„PALATIA“ LIMBACH e.V.

(FC PALATIA LIMBACH)

GEGR.: 1916

**(geänderte Fassung gemäß
Mitgliederbeschluss
vom 03.02.2017 !)**

INHALT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
 - § 2a Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Fachausschüsse
- § 8 Ausschuss
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Protokollierung der Beschlüsse
- § 11 Neuwahlen
- § 12 Satzung und Satzungsänderung
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Fußballclub Palatia Limbach e. V.
(abgek.: FC Palatia Limbach)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Limbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Homburg eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband bzw. den einzelnen Fachverbänden an.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Möglichkeit der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere Fußball, die Erziehung zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen unserer Gesellschaft.

2. Aufgaben

- 2.1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, dem Geist des Vereins widersprechenden Gebiet steht ihm nicht zu.
- 2.2. Der Verein führt die sportliche Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband durch.
- 2.3. Innerhalb des Vereins wird die sportliche Disziplin und Ordnung gemäß der Satzung gepflegt.
- 2.4. Der Verein pflegt den Jugendsport zwecks Heranziehung (Erziehung) des Nachwuchses. Er fördert und erzieht die Jugend auch auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- 2.5. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und sieht im Sport eine Völker verbindende Idee.
- 2.6. Der Verein plant, baut und erhält seine Sportanlagen.
- 2.7. Der Verein fördert und unterstützt auch die nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit der Satzung vereinbar ist.
- 2.8. Der Verein bezieht die Mitteilungsblätter des Landessportverbandes und des Saarländischen Fußballverbandes.

§ 2 a

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
aktive Mitglieder (ab 18 Jahren)
Passive Mitglieder (ab 18 Jahren)
Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
Jugendliche (bis 18 Jahre)
2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
3. Über eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
4. Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an und respektieren somit die Beschlüsse der Organe des Vereins.
5. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Bei sozialen Notfällen kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder aufheben.
6. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, unter Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
9. Dem Austritt aus dem Verein wird nur dann stattgegeben, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
10. Bei groben Verstößen gegen Geist und Inhalt der Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 – Mehrheit.

11. Aufgrund außergewöhnlicher Verdienste können Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
12. Jugendliche sind beitragsfrei. Mitgliedschaft eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters ist Pflicht.
13. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der SFV und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der SFV angehört.

§ 4

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Fachausschüsse (Sparten)
 - Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten
 - Festausschuss
 - Spielausschuss
 - Jugendabteilung
 - Schwimmabteilung
 - AH – Abteilung
 - Frauenabteilung
4. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, drei Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
2. Die drei Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Dabei sind zwei Vorsitzende zusammen gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Geschäftsführer beruft die Vorstandssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein, die mindestens einmal im Monat stattfinden. Vorschläge der Mitglieder der unter § 4.1. bis 4.3. genannten Organe müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Zu den Sitzungen ist acht Tage vorher einzuladen. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.
5. Die Vorsitzenden sind berechtigt, ohne vorherige Abstimmung im Bedarfsfalle über einen Betrag von 100,00 € zu verfügen. Die Verwendung ist den unter § 4.1. bis 4.3. genannten Organen nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

6. Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss 14 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kinkel (Kinkeler Nachrichten) und durch Aushang im Sportheim erfolgen.
7. Der Vorstand zeichnet Protokolle und Belege gegen.
8. Der Vorstand nimmt repräsentative Pflichten wahr.
9. Der Geschäftsführer wickelt den Schriftverkehr ab und fasst sämtliche Protokolle ab.
10. Der Schatzmeister nimmt die Kassengeschäfte des Vereins wahr und unterrichtet über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern.
11. Der Verein kann Vereinsmitgliedern eine Vergütung für zusätzlich erbrachte Leistungen gewähren. Die Vergütung beschränkt sich dabei auf den steuerlich festgelegten Höchstbetrag im Rahmen der sogenannten Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG. Eine diesbezügliche Entscheidung wird in jedem Einzelfall durch den Vorstand, den Verwaltungsrat und durch die Vorsitzenden der Fachausschüsse getroffen.

§ 6

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.
2. Der Verwaltungsrat soll unabhängig von Vorstand und Fachausschüssen vermittelnd und ausgleichend wirken.
3. Dem Verwaltungsrat obliegt die finanzielle Planung.

§ 7

Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse erarbeiten Vorschläge und führen die ihnen in den Sitzungen übertragenen Aufgaben durch
2. Der Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten, bestehend aus mindestens drei Personen, überwacht, pflegt und unterhält die vereinseigenen Sportanlagen, einschließlich Sportheim und Gerätepark und beschafft Sportgeräte und Sportbekleidung neu. Ihm unterstehen der Platz- und Gerätewart.
3. Der Festausschuss, bestehend aus mindestens drei Personen, organisiert Feste und Veranstaltungen des Vereins und führt sie durch.
4. Der Spielausschuss, bestehend aus mindestens drei Personen, ist für den gesamten spieltechnischen Verkehr im Bereich Fußball der aktiven Mannschaften verantwortlich. Der Spielausschussvorsitzende führt den Vorsitz in den Spielersitzungen. Er ist in der Regel verantwortlich für die Mannschaftsaufstellungen. Bei Verpflichtungen von Trainern sind im Vertrag anderslautende Abmachungen möglich.
5. Die Spielervertretung setzt sich aus Spielern der aktiven Mannschaften zusammen. Im Sinne eines Mitspracherechts und einer Mitverantwortung trägt sie Vorschläge aus ihrer Abteilung vor.
6. Der Jugendleiter ist für den Spielbetrieb, für eine sportliche und geistige Ausbildung der Jugendspieler verantwortlich.

7. Die Schwimmabteilung ist für die in dieser Sparte anfallenden Aufgaben verantwortlich.
8. Die AH – Abteilung ermöglicht den aktiven Spielern nach Erreichen der Altersgrenze weitere sportliche Betätigung, wobei dem aktiven Spielbetrieb der Vorrang gebührt.
9. Die Frauenabteilung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit einer sportlichen und gesellschaftlichen Betätigung.
10. Bei Neugründung von Sparten werden dieselben sinngemäß geführt.

§ 8

Ausschuss

Die unter § 4.1. bis 4.3. genannten Organe führen den Verein während des Geschäftsjahres. An den Ausschusssitzungen nehmen mit Sitz und Stimme teil:

Der Vorstand mit 5 Personen

Der Verwaltungsrat mit 5 Personen

Die Vorsitzenden der jeweiligen Sparten bzw. im Verhinderungsfall ein Vertreter.

Der Geschäftsführer beruft die Ausschusssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein, die mindestens einmal im Quartal stattfinden. Vorschläge der Mitglieder der unter § 4.1. bis 4.3. genannten Organe müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen ist acht Tage vorher einzuladen. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
3. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
4. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Die Kassenberichte sind von zwei Kassenprüfern zu bestätigen. Die Prüfer sind spartenneutral und werden von der Mitgliederversammlung abwechselnd ausgewählt. Sie können ihr Amt höchstens zwei Jahre ununterbrochen ausüben.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu einem neuen Termin einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Neuwahlen

1. Die Vorsitzenden werden abwechselnd auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Regelung gilt für den Schatzmeister und den Geschäftsführer entsprechend.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Leiter der Fachausschüsse werden für jeweils ein Jahr gewählt.
3. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahl per Akklamation ist zulässig. Schriftliche, geheime Wahl findet statt, wenn dies ein Mitglied verlangt oder wenn mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.

§ 12

Satzung und Satzungsänderung

1. Jedem Mitglied ist die Vereinssatzung auf Antrag auszuhändigen.
2. Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister eingetragen sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Sportplätze dürfen nur als Turn- oder Sportplätze, auch für die Schule, zur Verfügung gestellt werden. Für eine entsprechende Wartung der Anlagen hat die Gemeinde Sorge zu tragen.

Sollte in späteren Jahren ein neuer Fußballclub ins Leben gerufen werden, der die Bedingungen nach §§ 2 und 2a erfüllt, so ist der Sportplatz dem neuen Verein von der Gemeinde unentgeltlich abzutreten.

Kirkel-Limbach, den 03.02.2017

.....	1. Vorsitzender
.....	1. Vorsitzender
.....	1. Vorsitzender
.....	Geschäftsführerin
.....	Schatzmeisterin
.....	Verwaltungsrat (1 Vertreter)